

Gemeinde Friedeburg

Die Bürgermeisterin



Adressaten
siehe Verteiler

Rathaus Friedeburg, den 31.10.2012
Friedeburger Hauptstraße 96
26446 Friedeburg
Tel. 04465/806-7101
E-Mail: gemeinde@friedeburg.de

Resolution des Rates der Gemeinde Friedeburg zum Kavernengebiet Etzel

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Friedeburg begrüßt grundsätzlich wirtschaftliche Investitionen in ihrem Gebiet zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

Dies hat die IVG Caverns GmbH unstrittig getan. Mittlerweile treten jedoch vermehrt Unstimmigkeiten auf, die den Rat der Gemeinde Friedeburg veranlassen, Forderungen in Form einer Resolution auszusprechen.

Begründung:

Die IVG Caverns GmbH beabsichtigt, das im bisherigen Rahmenbetriebsplan festgelegte Gebiet zur Solung von 144 Kavernen zu vergrößern. Das Gebiet entspricht dann in der Größe annähernd dem vormals geplanten Gebiet zum Bau von 234 Kavernen. In diesem Areal sollen 144 Kavernen gesolt werden, wovon 99 bereits genehmigt sind. Gemäß Aussage der IVG Caverns GmbH besteht derzeit die Absicht, nicht mehr als 144 Kavernen insgesamt herzustellen. Eine schlüssige Begründung, warum für den Bau von 144 Kavernen eine Gebietserweiterung erforderlich ist, wurde bisher seitens der IVG Caverns GmbH nicht gegeben. Eine Gebietserweiterung ist nach unseren Erkenntnissen nicht erforderlich. Auf Grund eines entsprechenden Antrages der IVG Caverns GmbH wird derzeit das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens durch die Regierungsvertretung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung in Oldenburg geprüft. Parallel hierzu wird unter Federführung der o.g. Regierungsvertretung eine Leitbildentwicklung „Kulturlandschaft Etzel“ unter Beteiligung von Behörden und verschiedenen Institutionen durchgeführt. Es bestehen jedoch aufgrund unterschiedlicher Gutachten und Bewertungen starke Zweifel an der verlässlichen Realisierung der geplanten Endverwahrung von Salzkavernen, wie sie in der Leitbildentwicklung dargestellt wird. Diese Endverwahrung ist jedoch wesentliche Grundlage für den Leitbildentwicklungsprozess. Im Leitbildprozess wird von einer Nutzungsdauer der Kavernen bis 2060 ausgegangen. Durch mögliche Nutzungsänderungen und bereits jetzt erkennbare Aussagen der IVG und der Kavernenbetreiber zu einer zeitlichen Verlängerung der Betriebszeiträume wird dieser Termin jedoch in Frage gestellt.

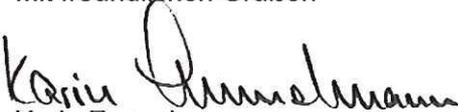
Vor diesem Hintergrund fordert der Rat der Gemeinde Friedeburg:

1. Von einer Erhöhung der Anzahl der Kavernen über die bisher mit Sonderbetriebsplänen „Bohren“ genehmigten 99 Kavernen hinaus ist abzusehen.
2. Eine Erweiterung des bisherigen Kavernengebietes ist daher nicht weiterzuverfolgen.
3. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das gesamte Projekt des Kavernenbaus in Etzel einschließlich der vorhandenen, der im Bau befindlichen und der geplanten technischen oberirdischen Anlagen, vor Genehmigung weiterer Bohr- und Solbetriebspläne. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durch das vorläufige Ergebnis des vorhandenen Leitbildes zu ersetzen.
4. Die Vorlage eines umfassenden Bodensenkungsgutachtens durch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), und zwar auf Basis der Erstellung von 99 Kavernen für einen individuellen Nutzungszeitraum jeder Kaverne von 100 Jahren einschließlich der dabei erforderlichen Nachsorgen sowie eines Nachweises über eine mögliche Endverwahrung und der daraus resultierenden Folgen.
5. Die Vorlage eines ergänzenden neutralen Gutachtens zu Beschädigungen durch die prognostizierte Bodenabsenkung an Privateigentum und Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur sowie öffentlichen Gebäuden.
6. Die verbindliche Zusage der IVG Caverns GmbH, Kavernenplätze nur zu errichten, wenn ein Mindestabstand von 350 Metern zu der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten wird.
7. Die Kosten für etwaige Schäden aus dem Kavernenbau und seinen Folgen dürfen nicht zu Lasten der Gemeinde Friedeburg, sonstigen öffentlichen Trägern oder der privaten Grundeigentümer gehen. Die IVG Caverns GmbH wird daher aufgefordert, eine rechtlich verbindliche Lösung zu finden, die dieses Risiko auf Dauer abdeckt.
8. Von der Gemeinde Friedeburg wird an die Bundesregierung und die dem Bundestag angehörenden Fraktionen der dringende Appell gerichtet, das Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 in der z.Zt. geltenden Fassung grundlegend zu novellieren. Insbesondere muss die Anwendung der Regelungen des Bergschadensrechts auf die Untergrundspeicherung zur Anwendung kommen. Hierzu ist im § 126 Abs. 1 BBergG im Rahmen der Gesetzesnovelle der Verweis auf die §§ 114 bis 121 BBergG zu ergänzen. Darüber hinaus ist die Differenzierung zwischen „Gewinnung von Bodenschätzen“ und „Untergrundspeicherung“ in weiteren Paragraphen aufzuheben. Die Gesetzesnovellierung ist zeitnah erforderlich, weil nach der derzeitigen Rechtslage die privaten und öffentlichen Grundeigentümer Schäden, die ihnen in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Untergrundspeichern entstehen könnten, nur über ein zivilrechtliches Verfahren geltend machen können. Die Regeln des Deliktrechts (§§ 823 ff BGB) mitsamt seinen für den Anspruchsinhaber ungünstigen Darlegungs- und Beweisregeln sind nicht zumutbar.

Der Rat der Gemeinde Friedeburg appelliert an die Verantwortlichen der IVG, keine weiteren Kavernen zu bohren respektive zu solen, bis die daraus resultierenden Bodenabsenkungen und die Frage der Endverwahrung abschließend geklärt sind. An das LBEG wird der Appell gerichtet, die vorgenannten Forderungen der Gemeinde Friedeburg zu berücksichtigen und die bereits genehmigten Bohr- und Solpläne für noch nicht begonnene, aber bereits genehmigte Kavernen auszusetzen.

Diese Resolution hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Oktober 2012 beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen


Karin Emmelmann